

59. Über die Tragweite von Bedingungen, die einem Vertrag über die Abtretung von Rechten aus einem Patentverwertungsvertrag beigelegt werden.

PatG. § 6. BGB. § 399.

I. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juni 1928 i. S. R. (A.) n. B. (Wefl.).
I 48/28.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ist Inhaber der Deutschen Reichspatente Nr. 419262 und 419263 auf ein Verfahren und eine Vorrichtung zur Herstellung nahtloser Kunstbäume. Mit ihm hatte der Kaufmann G. einen Vertrag über Verwertung dieser Patente geschlossen. Danach sollten die Patente auf G. übertragen werden. Dem Beklagten wurde ein Anteil am Umsatz zugesichert. Falls das Unternehmen eine Umgründung erfahren oder ganz in andere Hände übergehen sollte, war nach weiterer Vertragsbestimmung diese Umsatzbeteiligung den neuen Besitzern mit aufzuerlegen. Dem Beklagten sollte ferner mit der Betriebseröffnung auf 10 Jahre die Stellung eines technischen Leiters des Unternehmens mit bestimmtem Gehalt zufallen. Auch diese Verpflichtung war im Fall einer Umgründung der neuen Firma mit aufzuerlegen.

Der Kläger fordert aus abgetretenem Rechte des G. Übertragung der Patente. Der Beklagte hat u. a. geltend gemacht, eine Abtretung der Rechte aus dem Vertrag sei nicht zulässig gewesen.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Nach dem Inhalt des zwischen dem Beklagten und G. geschlossenen Vertrags sei G. zur Abtretung des Rechts auf Übertragung der Patente nur unter der Bedingung befugt gewesen, daß er dem Erwerber gleichzeitig die gegenüber dem Beklagten übernommene Verpflichtung auf Umsatzbeteiligung und zehnjährige Anstellung auferlege. Da diese Bedingung nicht eingehalten worden sei, könne der Kläger aus der Abtretung keine Rechte herleiten.

In diesen Erwägungen des Vorderrichters läßt sich kein Rechtsirrtum ersehen. Er entnimmt aus dem Inhalte des Vertrags den Willen der Beteiligten, die Berechtigung G. S. zur Übertragung der ihm eingeräumten Rechte abhängig zu machen von der Einhaltung der gleichzeitig übernommenen Verbindlichkeit, seinem Rechtsnachfolger die dem Beklagten gegenüber übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen. Diese Auffassung wird der Sachlage gerecht. Die dem Beklagten im Vertrag zugestandene Abgabe vom Umsatz des Unternehmens und das ihm eingeräumte Recht auf Anstellung verknüpften seine Interessen weitgehend mit denen des Unternehmens. Unter diesen Umständen entspricht es der natürlichen Auffassung, wenn man den Übergang des Unternehmens in andere Hände als abhängig von der Übernahme der dem Beklagten eingeräumten Berechtigungen betrachtet und die Fassung des Vertrags in diesem Sinne versteht. Daß bei der Erörterung der Anstellungsverpflichtung nur die Möglichkeit einer Umgründung, nicht eines sonstigen Rechtsübergangs, erwähnt worden ist, kann eine einschränkende Auffassung nicht rechtfertigen. Der Auffassung des Berufungsgerichts steht auch die auf anderer Sachlage beruhende Entscheidung in RGZ. Bd. 31 S. 57 nicht entgegen.

Würde bei der Abtretung die Bedingung nicht erfüllt, von deren Einhaltung die Berechtigung zur Abtretung abhängig gemacht war, so war sie auch im Verhältnis zwischen dem Beklagten und dem Rechtserberwerber unwirksam (RGZ. Bd. 86 S. 350, Bd. 97 S. 77). Daran scheidet aber die Klage auf jeden Fall.